



Heimverwalter
Pascal H. Schafer v/o Fuchs
052 301 09 39
076 724 23 37
verwalter@pfadiheim-hueb.ch
www.pfadiheim-hueb.ch

August 2021

Heimordnung des Pfadiheim Hueb

Durch die Zeichnung des Mietvertrags erklärt sich der Mieter mit allen Punkten auf dem Mietvertrag und der Heimordnung einverstanden.
Das Pfadiheim wird per Kamera überwacht.

1. Verordnung über Feuer

Da innerhalb und ausserhalb des Pfadiheims grosse Brandgefahr besteht, sind folgende Punkte zu beachten:

- Keine offenen Feuer auf den Bettstellen (weder Kerzen, noch Gas- oder Petrollampen)
- In allen Öfen keine übergrossen Feuer entfachen, welche die Feuerstelle oder den Ofen schädigen könnten.
- Beim Ausräumen der Asche auf eventuell glühende Ascheteile achtgeben. Diese bei Bedarf mit Wasser ablöschen.
- Sofern ein brennendes Feuer im Heim ist, das Gebäude nie unbewacht zu lassen.
- Feuer im Freien sind nur auf den zwei vorgesehenen Feuerstellen erlaubt.
Der Chromstahlgrill soll beim Grillieren unter freiem Himmel und auf brandfestem Boden stehen.
- Das **Rauchverbot** im Pfadiheim ist **strikte** einzuhalten.

2. Verordnung über Elektrizität

Zur Benutzung der Elektrizität muss der Hauptschalter rechts neben dem Eingang auf Stufe 1 gedreht werden. Folgendes ist zur Nutzung der Elektrizität zu beachten:

- Fällt der Strom aus, wird die Heimverwaltung informiert.
Hantieren am Sicherungskasten neben dem Eingang ist verboten.
Bei Unfällen auch jede Haftung abgelehnt.
- Elektrische Einrichtungen sind geprüft und zulässig. Deshalb erfolgt jede Benutzung auf das Risiko des Mieters.
- Defekte Glühbirnen sind der Heimverwaltung zu melden und auf keinen Fall selber auszuwechseln.
- Schäden, die von mitgebrachten elektrischen Geräten verursacht wurden, werden vollständig an die verantwortliche Mieterpartei verrechnet.

3. Verordnung über Lärm und Nachtruhe

Obwohl das Pfadiheim abseits am Waldrand liegt, haben wir Nachbarn die Nachts schlafen wollen. Es sind folgende Punkte zu beachten.

- Musik-Anlagen jeglicher Art sind verboten.
(auch kleine Lautsprecher wie UE-Boom sind verboten)
- Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Buch am Irchel.
Siehe Details im Anhang.

4. Verordnung über Gas

Hinter dem Haus stehen in einem Aluminiumkasten zwei Gasflaschen. Der Gaskasten lässt sich mit dem Vierkantschlüssel am Schlüsselbund öffnen. **Gas wird nur für den Kochherd verwendet.** Folgendes ist zu beachten:

- Die Flasche wird in Absprache mit der Heimverwaltung im Gegenuhrzeigersinn geöffnet.
- Wird das Pfadiheim verlassen, muss die Flasche im Uhrzeigersinn geschlossen werden.
- Fällt im Heim ein Geruch nach Gas auf, ist das Heim sofort zu verlassen. Auf keinen Fall darf dazu das Licht angezündet werden, da Lichtschalter zu einer Zündung führen können. Nach dem Verlassen des Gebäudes müssen sofort beide Gasflaschen hinter dem Haus im Uhrzeigersinn verschlossen werden. Danach soll das Heim gelüftet werden und während 120 Minuten nicht betreten werden. Die Heimverwaltung ist zu informieren.
- Ein / Ausschalten eines Brenners
Siehe Anleitung Gas in der Küche

5. Verordnung über den Boiler

Der 60 Liter Boiler ist in der Küche über dem Lavabo eingebaut.

- Den Drehwähler nicht voll aufdrehen sondern nur zur Hälfte.
(Damit der Boiler nicht verkalkt.)

6. Verordnung über Wasser

Das Heim verfügt über eine gute Versorgung mit Quellwasser, das jedoch auf eigene Verantwortung getrunken wird. Die Verwaltung unternimmt alle in ihrer Kompetenz liegenden Schritte um die Versorgung mit Trinkwasser zu garantieren. Folgendes ist zu beachten:

- Sparsamer Verbrauch des Leitungswassers.

7. Verordnung über Umgebung

Das Gelände, wo sich Heim und Schopf befinden und die Waldwiese unterhalb des Heims sind Eigentum der Stiftung Pfadfinderheim Wart.

Folgendes ist bei Benutzung des Heims einzuhalten:

- Keine Beschädigungen an Bäumen.
- Keine Betretung der angrenzenden Felder und Wälder.
- Fahrzeuge müssen auf eigene Verantwortung am Rand der obigen Huebholzstrasse abgestellt werden. Beim Pfadiheim befinden sich keine Parkplätze.

8. Verordnung über Reinigung des Pfadiheim

Aufenthaltsraum

- Boden wischen und feucht aufnehmen.
- Tische, Bänke feucht abwischen.

Küche

- Geschirr ist abgewaschen und am richtigen Ort versorgt.
- Verluste von Geschirr sind der Heimverwaltung melden.
- Kombination und Herd reinigen.
- Abfälle sind entsorgt. (Muss mitgenommen werden).
- Feuchte Geschirrtücher zum Trocknen aufhängen.
- Küchenboden wischen und feucht aufnehmen.
- Kühlschrank beim Verlassen offen lassen und abschalten.

Toilette

- Den Boden wischen und feucht aufnehmen.
- Reinigen der Nasszelle.

Bettstellen

- Gebrauchte Woldecken im Freien ausschütteln, zusammenlegen und ins rote Gestell legen (7 Stapel à je 3 Woldecken).
- Bettstellen bei starker Verschmutzung unter den Matratzen mit Besen reinigen.

Öfen und Feuerstellen

- Asche entfernen, mit Wasser ablöschen und in den Kompost kippen.

Umgebung

- Ums Haus herum „fötzeln“. (entfernen von liegen gelassenem Abfall)

Diese Heimordnung ist einzuhalten. Schäden bez. daraus entstehende Kosten der Mieterpartei, verursacht durch Missachtung angegebener Vorschriften können nicht auf den Vermieter übertragen werden.

Die Heimverwaltung, August 2021

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Buch am Irchel (Kapitel VI. Lärmschutz)

Art. 25 Grundsatz	Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Handeln vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, wenn er durch geeignete Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann.
Art. 26 Nachtruhezeit	Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten. Ausgenommen ist das Frühläuten der Kirchenglocken.
Art. 27 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern von Häusern	Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen im Innern von Häusern nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen.
Art. 28 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Freien	Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megafonen etc. im Freien oder in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Personen nicht belästigt werden. Die Behörde kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
Art. 29 Modellflugzeuge, lärmige	Motor-Modellflugzeuge, Motor-Modellautos und ähnliche Spielzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.
Art. 30 Sportveranstaltungen / Spiele	Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann Einschränkungen (örtlich/zeitlich) sowie Ausnahmen und Ablehnungen von solchen Veranstaltungen verfügen.